

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 15.11.2018 für Sanitätsdienst (Nachfolgend wird alles SanD benannt)

1. Grundlage

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samariterverein Romanshorn (nachfolgend SVR genannt) und der Samariter bei der Betreuung von SanD bei Anlässen aller Art. Grundlage bilden die vom Schweizerischen Samariterbund (SSB) erlassenen Reglemente und Weisungen (ZO 355 und deren Anhänge, kann auf Verlangen zugesandt werden).

2. Organisation eines Sanitätsdienstes

- Für die vom SVR zur Betreuung übernommenen SanD werden das Personal und das benötigte Material zur Verfügung gestellt.
- Der vom Vorstand des SVR bestimmte Verantwortliche vertritt den Verein in den Belangen des SanD.
- Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Postenchef unterstellt. Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von SanD ausgebildet und geschult. SanD-Samariter unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Während der Dienstzeit gilt für die Samariter ein Rauch – und Alkoholverbot.
- Grundsätzlich werden alle SanD mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Vor jeder Übernahme eines SanD erfolgt eine «Risikobeurteilung» anhand der entsprechenden Reglemente des SSB, daraus ergibt sich die Zahl und Qualifikation der SanD-Samariter. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der SanD-Verantwortliche.
- Wenn der Veranstalter die risikogerechte Organisation eines SanD nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann die Übernahme eines SanD durch den SVR abgelehnt werden.

3. Hilfeleistungen

- Auf dem SanD erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.
- Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt.
- Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenchef entscheidet, ob ein Patient in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist. Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.
- Es dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt sind.
- Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich.

4. Pflichten des Veranstalters

- Anlässe, bei denen ein SanD zu betreuen ist, müssen mindestens 6 Wochen im Voraus beim SanD-Verantwortlichen des SVR angemeldet werden. Für die Anmeldung sind die vordruckten Formulare zu verwenden.
- Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenchef während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.
- Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden SanD ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen SanD nicht entspricht, kann der SVR jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten. Sollte durch den Veranstalter keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, kann der SVR gegen Verrechnung ein Zelt für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Strom, Licht, Wasser, Tisch und Stühle müssen vorhanden sein (Fenster erwünscht).
- Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass 1 Parkplatz für die Dienst leistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden ist.
- Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb eines SanD und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung gemäss den im Anhang aufgeführten Ansätzen verlangt. Diese Ansätze werden durch den Vorstand des SVR festgelegt.
- Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.
- Die SanD-Samariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte erfolgen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter.
- Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters gepflegt. Falls es keine Möglichkeit zur Verpflegung gibt, wird diese in Rechnung gestellt.

5. Weiteres

- SanD werden nur mit Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben/abgebrochen.
- Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfälligen Haftpflichtansprüchen versichert.
- Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB's abweichen, sind schriftlich festzuhalten.

6. Gebühren / Annullationsbedingungen alle Preise in CHF

- Die Preise sind in der Preisliste enthalten und somit ein Bestandteil dieser AGB.
- Die Annullation hat schriftlich beim SanD-Verantwortlichen des SVR zu erfolgen. Zusätzlich zur Grundtaxe wird eine Annullationsgebühr erhoben. Massgebend für deren Höhe ist das Eintreffen der Annullierung beim SVR. Fällt die Annullation auf einen Samstag, Sonntag oder allg. Festtag, zählt der nachfolgende Werktag.

7. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen Schweizer Recht und der Gerichtsbarkeit von Arbon.